

Regelbuch für die Benutzung des Großen Segeberger Sees

A Situation:

Der Große Segeberger See ist eingebettet in eine schöne und vielfältig gegliederte Landschaft, die geprägt ist durch

- Wiesen, Knicks und Feldmark, einzelne Waldstücke sowie ausgedehnte Röhrichtbereiche,
- stadtnahe Lage im Grenzbereich zur Segeberger Innenstadt, Kurpark und Kurpromenade,
- drei Campingplätze in Seenähe, Kurhotel,
- einzelne Badestellen, eine Badeanstalt sowie Zugangsmöglichkeiten für Wassersportler.

Naturbeobachtung und Naturgenuß sowie verschiedene Wassersportmöglichkeiten gehören zu den besonderen Werten dieses Landschaftsraumes. Für die Tier- und Pflanzenwelt bieten der See und seine nähere Umgebung eine wichtige Lebensgrundlage als Lebensraum, als Nahrungs- und Brutbiotop sowie als Umwelt für die erfolgreiche Aufzucht der Nachkommenschaft.

Zur Erhaltung und Belebung des Landschaftsbildes sowie im besonderen Interesse der Tierwelt wurde der Große Segeberger See bereits im November 1966 nach den Vorschriften des Reichsnaturschutzgesetzes als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Daneben unterstehen die Ufervegetation mit ihren Röhrichtgürteln und weitere Bereiche der umgebenden Landschaft dem besonderen Schutz des §15a Landesnaturschutzgesetz. Eine Beschädigung, Veränderung oder erhebliche Beeinträchtigung dieser gesetzlich geschützten Biotope ist danach verboten.

Die Stadt Bad Segeberg ist Eigentümerin des Großen Segeberger Sees, Gemarkung Segeberg, Flur 4 Flurstück 4/1, in einer Größe von 178,46 ha.

Dieser See ist durch Pachtvertrag vom 21.01.1981 an den Segeberger Sportfischerverein e.V. bis zum 31.12.2017 verpachtet. In §1a des Pachtvertrages ist u.a. vereinbart, dass das Recht der Erteilung von Erlaubnissen zum Befahren der verpachteten Gewässer mit Booten dem Segeberger Sportfischerverein übertragen ist.

B Schutzregeln:

Zum Ausgleich der unterschiedlichen Nutzungsinteressen und zur Verbesserung des Natur- und Landschaftsschutzes werden für den Großen Segeberger See folgende Regeln aufgestellt:

1. Das Befahren des Großen Segeberger Sees innerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche mit ausschließlich durch Muskelkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen (Ruder-, Paddelboote u.ä.) sowie mit Segelbooten, zu denen auch die Surfbretter zählen, ist mit entsprechender Genehmigung des Pächters gestattet.

In Notfällen ist der Einsatz von motorgetriebenen DLRG-Rettungsbooten zulässig.

2. Der Große Segeberger See ist in seiner Gesamtheit auch für nachfolgende Generationen in seiner Bedeutung als Naturraum und Erholungsgebiet zu schützen, zu pflegen und zu erhalten.

Die Seenutzer stimmen darin überein, dass zur Erreichung dieses Zieles die Nutzungsintensität auf dem See mit unterschiedlichem Schwerpunkt verteilt sein muss.

Entsprechend den naturräumlichen Gegebenheiten ist der Bereich des Ostufers zwischen Spitzenort und der Badestelle Klein Rönnau Erholungsaktivitäten gegenüber besonders empfindlich.

Zur Förderung einer nachhaltigen Regeneration der Ufer- und Wasservegetation sowie des Röhrichtbestandes als auch zur Vermeidung von Beunruhigungen der dort lebenden Tierwelt sollen die Buchten des Ostufers von Spitzenort bis zur Badestelle Klein Rönnau im schraffierten Bereich gemäß anliegender Karte in der Hauptbrutzeit vom 01.03. bis 30.06. von Booten aller Art möglichst gemieden werden

und vom Ufer aus nicht begangen werden, auch nicht zur Naturbeobachtung. In der übrigen Zeit ist entsprechend den „10 Goldenen Regeln des Wassersports“ ein Mindestabstand von 30-50m vom Röhrichtgürtel einzuhalten. Das Fischereirecht bleibt unberührt.

3. Segel- und Bootsvereine, Bootsvermietung, Sportfischer, Campingplatzbetreiber, örtliche Naturschutzverbände und sonstige Seenutzer sollen – soweit noch nicht geschehen – durch öffentlich aushängende Info-Tafeln (Text und Karte) auf Wert und Bedeutung der Schutzzonen sowie auf die Einhaltung der Schutzregeln hinweisen. Eine vereinseigene Aufsicht soll deren Beachtung unterstützen (gemäß Teil C).

Der überwiegende Teil des Sees soll weiterhin vorrangig dem Wassersport, der Naherholung und dem Fremdenverkehr dienen und ist in diesem Sinne in seiner Vielfalt, Eigenart und Nutzbarkeit zu erhalten. Die vorhandene Anzahl von Booten in den Vereinen schöpft die Kapazität des Großen Segeberger Sees als Erholungsraum voll aus und wird als zulässige Obergrenze festgesetzt. Weitere Wasserfahrzeuge werden von den Bootsvereinen nicht mehr zugelassen.

4. Die Segelrevierfläche zur Austragung von Regatten beinhaltet einen Teil der sportberuhigten Buchten des Ostufers. Zur Durchführung der traditionellen Frühjahrsregatta am Wochenende nach Himmelfahrt kann dieser Bereich bis auf einen Mindestabstand von 30-50m zum Schilfgürtel in das Regattafeld einbezogen werden. Motorbetriebene Begleitboote (bis zu 3 Boote, davon 1 Bereitschaftsboot) können zur Abwehr von Gefahren in Notfällen eingesetzt werden.
5. Gastsegeln und -surfen werden zu Beginn einer jeden Saison nur unter Vorlage eines Diploms sowie eines Versicherungsscheines Lizenzen erteilt. Zum Nachweis Ihrer Surfbe-

rechtigung erhalten die Surfer ein Erkennungsband, das für jedermann sichtbar mitzuführen ist. Nach Abstimmung mit den Verbänden stehen 10 Lizenzen zur Verfügung. Die Ausgabe der Lizenzen erfolgt nach dem Grundsatz, dass gleichzeitig nicht mehr als 10 Surfer auf dem See sind. An Wochenenden und Feiertagen wird vom Wasser aus ein vereinsinterner Kontrolldienst zur Regelung des Surfbetriebes eingesetzt.

6. Für das Befahren mit sonstigen nicht motorbetriebenen Booten sollen pro Segelclub (Segeberger Segelclub, Segeberger Bootsverein, Stipsdorfer Bootsverein, Rönnauser Bootsclub) 10 Gastlizenzen im Einvernehmen mit dem Seepächter zur Weitergabe an die Campingplätze bzw. an eigene Gäste zur Verfügung gestellt werden. Zum Nachweis ihrer Nutzungsberechtigung erhalten die Gastsurfer und Gastsegler ein Erkennungsband, das für jedermann sichtbar mitzuführen ist.
7. Für Mitglieder und Gastangler des Segeberger Sportfischervereins sind bereits besondere Verhaltensmaßregeln aufgestellt worden, die den Interessen des Naturschutzes entgegenkommen. Hervorzuheben ist insbesondere das Nachtangelverbot für Gastangler, das Festlegen von Schonmaßen und Fangbegrenzungen, die jährliche Aktion „Sauberes Ufer“ sowie die Gewässeraufsicht durch vier Fischereiaufseher und Landschaftswarte. Den Anordnungen der Landschaftswarte ist Folge zu leisten; ihre Tätigkeit ist zu unterstützen. Das Verbot der Handangelei in Schilfbereichen entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bemühungen der Segeberger Sportfischer zur Regeneration des Schilfgürtels werden begrüßt. Dabei sollte vorrangig versucht werden, die natürliche Ausbreitung das

Schilfgürtels durch Schaffung beruhigter Zonen zu fördern. Beim jährlichen Abfischen sollen die gefangenen Fische – ggf. unter Einsatz der zugelassenen Motorboote – nach Möglichkeit außerhalb der Schilfbereiche und -schneisen angelandet werden. Das jährliche Abfischen muss dem Fischereigesetz entsprechen.

8. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei bleibt von den Vorschriften der Landschaftsschutzverordnung unberührt.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Großen Segeberger Sees als Naturraum und Naherholungsgebiet wird die Jagd beschränkt ausgeübt. In der Zeit zwischen dem 01.01. bis 15.09. findet üblicherweise keine jagdliche Nutzung statt. Die Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten in der aktuell geltenden Fassung bleibt unberührt.

9. Auch von der Landseite her sind nachhaltige Schutzmaßnahmen erforderlich:

- Im Bereich des Rundwanderweges Großer Segeberger See sollen Hunde an der Leine geführt werden. Entsprechende Hinweisschilder sind aufzustellen.
- Das Betreten des Ostufers zwischen Spitzenort und der Badestelle Klein Rönnau zum Zwecke der Fischerei, der Jagd, der Naturbeobachtung oder Erholung ist während der Hauptbrutzeit unzulässig, in der übrigen Zeit möglichst zu vermeiden.
- Die Feuchtwiesenbiotope an der Nordostseite des Sees sollen im Rahmen durch das Land geförderter Extensivierungsmaßnahmen nachhaltig entwickelt und gesichert werden.

10. Jeder Benutzer des Sees hat sich so zu verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes sowie der Landesverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Bad Segeberg, Stipsdorf und Klein Rönnau vom 10.11.1966 (Landschaftsschutzverordnung) bleiben von den Bestimmungen des Regelbuchs unberührt.

C. Einhaltung der Schutzbestimmungen

11. Die folgenden Vereine und Körperschaften

- Segeberger Sportfischerverein
- Segeberger Segelclub
- Segeberger Bootsverein
- Segeberger Ruderclub
- Stipsdorfer Bootsverein
- Rönnauer Bootsclub
- DLRG
- Bootsverleih Großer Segeberger See
- Landesjagdverband: Kreisgruppe Segeberg
- Jagdpächter
- Naturschutzbund (NABU)
- Bund Umwelt und Naturschutz (BUND)
- Der Kreisnaturschutzbeauftragte
- Gemeinde Stipsdorf
- Gemeinde Klein Rönnau
- Stadt Bad Segeberg
- Kreis Segeberg, Der Landrat als Untere Naturschutzbehörde

führen auf Einladung des Kreises nach Bedarf einen Erfahrungsaustausch herbei mit dem Ziel, alle mit der Benutzung des Sees auftretenden Probleme zu erörtern und eingetretene Mängel für die Zukunft abzustellen.

12. Die Segel-, Paddel-, Ruder- u.ä. Boote unterstehen der Aufsicht der jeweiligen am See ansässigen Vereine, die im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Kontrolldienst durchführen. Dieser Kontrolldienst erhält auf Antrag von der Stadt Bad Segeberg als Seeigentümerin einen Ausweis, aus welchem die Legitimation für die Ausübung der Seeaufsicht im Sinne des Regelbuches hervorgeht.

Diese Bescheinigungen sind übertragbar und jeweils im Zusammenhang mit einem Personalausweis oder Reisepass gültig. Sie sind jederzeit widerruflich und ggf. an die ausständigende Stelle zurückzugeben. Der Kontrolldienst ist bei Bedarf vom See aus durch die Boote der Vereine und der DLRG zu unterstützen.

Den Anordnungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Er kann Personen, die gegen seine Anordnungen bzw. gegen das Regelbuch verstoßen, von der weiteren Benutzung des Sees ausschließen. Wasserfahrzeuge und Zubehör, deren Identität nicht feststellbar ist, können vom Kontroll- und Ordnungsdienst sichergestellt werden. Dasselbe gilt für Wassersportfahrzeuge, die außerhalb der Steg- und Slipanlagen verlassen angetroffen werden. In diesem Fall werden die Boote von der Stadt/ Amt oder dem Verein aufbewahrt. Der Eigentümer kann nach der Begleichung der entstandenen Kosten dort die Rückgabe verlangen.

Das Tauchen mit Atemgeräten im See fällt nicht unter den wasserrechtlichen Gemeingebrauch und ist grundsätzlich nicht gestattet. Für Ausbildungszwecke kann im Bereich der Badeanstalt getaucht werden.

Mit Ausnahme für die Bootsvermietung darf der See nicht gewerblich genutzt werden.

Das Regelbuch, das den Vereinen ausgehändigt wird, ist den Mitgliedern durch ständigen Aushang und Belehrung – insbesondere vor Beginn jeder Saison – bekannt zu machen. Gleiches gilt für die Campingplätze, die Gemeinden Stipsdorf und Klein Rönnau sowie die Stadt Bad Segeberg.

Begründung für besondere Schutzmaßnahmen

Insbesondere während der Jungenaufzucht benötigen die Altvögel zur Deckung ihres täglichen Eiweißbedarfs längere Zeiträume ungestörter Nahrungsaufnahme für mehrere hundert Tauchvorgänge und Nahrungsgänge im ufernahen Flachwasser. Dies betrifft insbesondere zahlreiche im Frühjahr eintreffende Entenarten wie Schnatterente, Löffelente, Tafelente sowie Zwergtaucher, aber auch verschiedene Wiesenvögel auf den nahegelegenen Feuchtwiesen.

Werden die Tiere gestört, müssen sie ausweichen. Dies führt bei häufigen Störungen dazu, dass der notwendige tägliche Eiweißbedarf nur schwierig gedeckt wird und die Aufzucht der Jungen erschwert ist.

Dabei orientiert sich der Begriff „Störung“ an den Fluchtdistanzen, die artgemäß und bezogen auf die jeweilige Funktion wie Brut, Jungenaufzucht, Mauser oder Nahrungssuche sehr unterschiedlich sind. Absolute Grenzwerte sind nicht vorhanden, eine mittlere Fluchtdistanz von ca. 200m zu den Brut- und Nahrungsrevieren ermöglicht jedoch – wie mehrjährige wissenschaftliche Untersuchungen belegen – ein weitgehend ungestörtes Verhalten der meisten Vogelarten.

Einem Gutachten des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege zur „Belastbarkeit des Mözener Sees durch Boote“ (1978) zufolge sind die Gelege von Watvögeln, Seeschwalben und Lachmöwen besonders anfällig gegen vorbeifahrende Boote. Das Ziel, besonders empfindliche Arten wie Drosselrohrsänger und Große Rohrdommel als ständige Brutvögel am Großen Segeberger See anzusiedeln und zu sichern, ist zu fördern.

Der Wegzug von Wasservögeln infolge dauerhafter Störungen setzt immer dann ein, wenn in den Uferbereichen keine ausreichenden und störungsfreien Zufluchtstätten vorhanden sind.

Freizeitaktivitäten wie Rudern, Paddeln und Segeln werden bevorzugt im Frühjahr und Sommer ausgeübt. Für die Vögel sind dies die Brut- und Mauserzeiten, in denen sich die Störungen am stärksten durch Verlassen der Gelege auswirken. Die vorhandene Zahl von Ruder- und Segelbooten – vor allem am Wochenende – veranlasst die Tiere zu erhöhter Wachsamkeit und Fluchtbereitschaft.

Nach wissenschaftlichen Untersuchungen (LN, 1978) beunruhigt jede Person, die still am Ufer sitzt, durch ihre Anwesenheit die Tierwelt in der Umgebung, häufig ohne dass hiervon etwas bemerkt wird, da sich einzelne Tierarten gänzlich fernhalten. Die Folge sind Gelegeverluste durch Erkalten der Eier bzw. Mangel an Nahrungsaufnahme bei den Jungtieren. Die lebensraumbezogene Artenvielfalt reduziert sich, da bei fortdauernder Einflussnahme nur die störungsempfindlichen Vogelarten wie Stockente, Blässralle und einige andere am Lebensraum verbleiben können. Aus ökologischen Gründen ergeben sich am Ostufer drei Bereiche unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit (s. Karte).

Um den Schutzbedarf optimal zu gewährleisten, wäre es erforderlich, das Gebiet dem menschlichen Einfluss weitgehend zu entziehen. Dem Auftrag des Landesnaturschutzgesetzes folgend sind die Erfordernisse des Naturschutzes mit den Belangen der Erholung abzuwägen. Als Kompromisslösung wird am Ostufer von Spitzenort bis zur Badebucht Klein Rönnau gemäß anliegender Karte eine schraffierte Fläche als saisonale Ruhezone in der Hauptbrutzeit dargestellt. Den „10 Goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern der Natur“ entsprechend wird zu den Röhrichtbeständen ein Mindestabstand von 30 bis 50m eingehalten, während der Schilfgürtel von Nutzungen freigestellt bleibt.

Die strikte, ganzjährige Einhaltung ökologisch orientierter Fluchtdistanzen im Bereich des Ostufers ist im Interesse der wassersporttreibenden Verbände nur eingeschränkt möglich, sodass die vorgestellte Lösung als ein Kompromiss zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Erholung angesehen wird.

2. Karte über die Abgrenzung des Ostufers

